

## **Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus Grundantragsverfahren 2019**

### Hinweise zum Verfahren bei Antragsüberhang

Die in den Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und die Höhe der Zuwendungen sind Bestandteil des von der Europäischen Kommission genehmigten „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020“. Die Förderung erfolgt mit Beteiligung der EU.

Die Bestimmungen sehen vor, dass für den Fall, dass mehr Anträge gestellt werden, als im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können, eine Priorisierung nach festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat festgelegt, dass im Bedarfsfall folgende Kriterien herangezogen werden:

- a. Lage des Betriebs in mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern gemäß Wasserrahmenrichtlinie (sog. „rote Grundwasserkörper“)
- b. Umfang und Art der Tierhaltung vor Umstellung (Vorrang haben Betriebe mit hohem Besatz an Milchvieh und Schweinen je Hektar vor Umstellung).